

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 05. September 2014

Beschlussvorlage - B/0066/2014

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Schul- und Kulturausschuss	02.10.2014					
Kreistag	15.10.2014					

Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

- 1. Zu der Beschlussvorlage B 1090/2013/17 Ziffer 7 die Aufhebung des 2. Teilsatzes des Beschlusses der lautet:**

„und als 3. Standort des Dr.-Frank-Gymnasiums Staßfurt in Egeln ab dem Schuljahr 2014/2015 für mindestens 10 Jahre fortgeführt.“

Der 2. Teilsatz wird wie folgt neu gefasst:

„und als 3. Standort des Dr.-Frank-Gymnasiums Staßfurt in Egeln soweit und solange fortgeführt, wie eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 14 SEPI-VO 2014 durch das Landesschulamt erteilt wird.

- 2. Die Aufhebung der Ziffer 3 des Beschlusses B 1177/2014/8 des Kreistages vom 07.05.2014, die die Bitte an den Landrat formuliert, Klage gegen die „Bestätigung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 Ziffer 6“ des Landesschulamtes vom 20. März 2014 einzulegen.**
- 3. Der Landrat wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine (weitere) Antragstellung gemäß § 4 Abs. 14 SEPI-VO 2014 bezogen auf den Standort Egeln als Außenstelle des Dr.-Frank-Gymnasiums Staßfurt zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen entsprechende Ausnahmegenehmigung/en zu beantragen.**

Der Schul- und Kulturausschuss ist über den Stand der Prüfungen und der Antragstellungen regelmäßig zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Sachverhalt

Die Stellungnahme des Fachdienstes 15 vom 09.07.2014 (Anlage 1), die eine umfangreiche rechtliche Würdigung vornimmt, kommt im Ergebnis zur Feststellung, dass ungeachtet des bestandskräftigen Bescheides vom 09.05.2014 es nicht ersichtlich ist, auf welcher rechtlichen Grundlage das Landesschulamt verpflichtet werden könnte, die begehrte Genehmigung für die Betreibung des 3. Standortes des „Dr.-Frank-Gymnasiums“ in Egelin nunmehr noch für mindestens weitere 9 Schuljahre zu erteilen.

Aufgrund dessen erscheint eine Klage nicht erfolgversprechend, so dass der betreffende Beschluss einschließlich des Grundsatzbeschlusses vom 11.12.2013 aufgehoben werden sollte.

Gemäß § 4 Abs. 14 Satz 1 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15.05.2013 (Anlage 2) kann eine Außenstelle des „Dr.-Frank-Gymnasiums“ (3. Standort) zur Sicherung der Unterrichtsorganisation befristet zugelassen werden, sofern an einem Standort nach schulfachlicher Überprüfung des Landesschulamtes die räumlichen Voraussetzungen fehlen. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen zu Stark III, Phase 1, Modellvorhaben „Kraftwerk Schule“ sind zur Zeit die räumlichen Bedingungen am Standort Staßfurt stark eingeschränkt.

Eine weitere Baumaßnahme wird im Rahmen der Projekte der Stark III-Förderung, Phase 2, gegenwärtig im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vorbereitet.

Aufgrund dessen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine weitere Ausnahmegenehmigung bzw. eine Verlängerung der für dieses Schuljahr erteilten Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage der SEPI-VO 2014 in Betracht kommt.

Bauer
Landrat

Anlage

1. Stellungnahme FD 15
2. Verordnung SEPI